

# Pensionssicherung 2021

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten ist ein zweckgebundenes Sondervermögen, mit dem für Kärntner ÄrztInnen und ZahnärztInnen und deren Angehörige neben anderen Leistungen vor allem eine Pensions- und Invaliditätsversorgung sichergestellt wird.

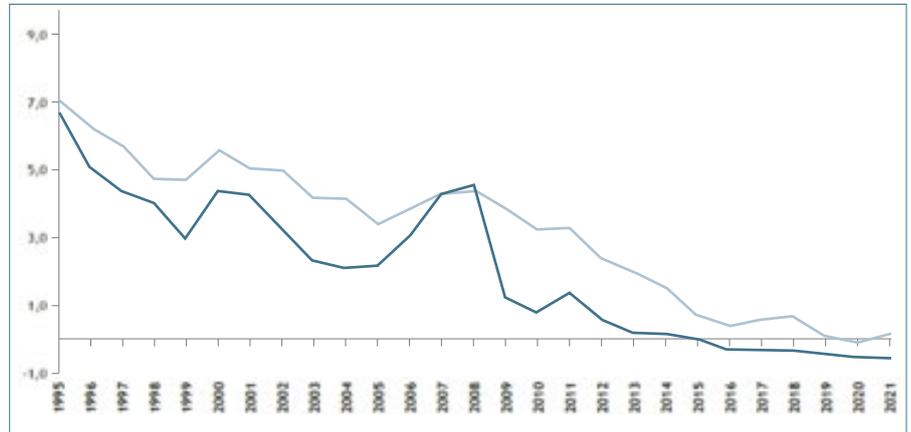
## Einleitung

Diese Pensions- und Invaliditätsvorsorge wird ausschließlich durch Einzahlung von Beiträgen von Kammerangehörigen finanziert. Die aktiven Kammerangehörigen und die Leistungsempfänger bilden dabei gemeinsam ein solidarisches System. Wie alle anderen Pensionsversicherungen kann auch der Wohlfahrtsfonds seine finanziellen Mittel nur auf dem Immobilien- und Kapitalmarkt bestmöglich veranlagen. Gravierende Änderungen dieser Märkte haben daher direkte Auswirkungen auf seine Leistungen.

*Aufgrund der Entwicklungen der Finanzmärkte können Renditen wie in der Vergangenheit nicht mehr erwartet werden*



Um diese Auswirkungen beurteilen zu können, wird der Wohlfahrtsfonds regelmäßig von versicherungsmathematischen Experten geprüft. Schon vor einigen Jahren haben diese Prüfungen ergeben, dass vor allem aufgrund der Entwicklungen der Finanzmärkte seit 2008 die in früheren Jahren erreichten hohen Veran-



Grafik Nr. 1

Quelle: Statistik Austria / WKO; 2020

lagungsergebnisse nicht mehr erwartet werden können.

Man sieht die Entwicklung (Grafik Nr. 1) anhand der kurz- und langfristigen Zinssätze (3-Monats-Euribor bzw. Satz für 10-jährige Bundesanleihen), die seit 1995 von ca. 7 % p.a. auf null bzw. in den negativen Bereich gesunken sind. Hinzu kommen ein deutlicher Anstieg der Volatilität und ein Wegfallen von risikofreien Veran-

lagungsmöglichkeiten. Dies bedeutet, dass die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge samt den erwirtschafteten Zinsen nun nicht mehr voll-

ständig ausreichen, um für die überblickbare Zukunft die vorausgerechneten Pensionszahlungen abzudecken. Auch die Beitragszahlungen der aktiven Kammerangehörigen können unter den geänderten Bedingungen die festgelegte Pensionshöhe nicht mehr für die gesamte überschaubare Zukunft gänzlich absichern. Diese Grafik (Nr. 2) zeigt, dass ohne Änderung der derzeitigen Bedingungen voraussichtlich im Jahr 2045 sämtliche Rücklagen des Wohlfahrtsfonds aufgebraucht wären und Pensionen nur noch aus laufend zu leistenden und massiv zu erhöhenden Beiträgen der dann berufstätigen ÄrztInnen und ZahnärztInnen bezahlt werden könnten.

## Sicherungsmöglichkeiten

Da der Wohlfahrtsfonds keine externen finanziellen Zahlungen – etwa aus Steuern oder anderen öffentlichen Mitteln – erhält, kann eine Korrektur im Wesentlichen nur über Beitragserhöhungen oder Pensionskürzungen erfolgen.

Weitere mögliche Maßnahmen wären eine Erhöhung des Pensionsalters, die Senkung der Anwartschaft, die Verschärfung der Voraussetzungen für den Pensionsantritt oder Ruhensbestimmungen.

Je früher ein Kurswechsel erfolgt, desto gelinder können die Maßnahmen zur Absicherung der Pensionsvorsorge ausfallen. Aus diesem Grund wurde schon vor eini-



Grafik Nr. 2

Quelle: in Anlehnung an Mag. Brandner; 2020

gen Jahren damit begonnen, die Beiträge bei gleichbleibender Pensionshöhe zu steigern. Dies verschiebt den Sicherungsaufwand jedoch vor allem auf die aktiven Kammerangehörigen.

Um in der Absicherungsphase auch die Leistungsempfänger einzubeziehen, ermöglicht das Ärztegesetz die Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages. Damit kann ein Pensionsbezug für den Sicherungszeitraum um höchstens 20 % gekürzt werden.

#### Dafür bestehen zwei Voraussetzungen:

1. Die Bestätigung der Unterdeckung des Wohlfahrtsfonds durch zwei versicherungsmathematische Gutachten,
  2. nicht pensionswirksame Beitragserhöhungen in mindestens gleicher Höhe.
- Die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages und der meisten anderen Maßnahmen kann nur durch eine Satzungsänderung vorgeschrieben werden. Zuständig dafür ist die erweiterte Vollversammlung - ein Gremium, in dem ausschließlich ÄrztInnen und ZahnärztInnen stimmbererechtigt sind. Für den Beschluss derartiger Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der MandatarInnen anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

#### Beschlossene Maßnahmen

Am 22. Juni 2020 hat die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten folgende Maßnahmen zur Sicherung der Pensionen von Kärntner ÄrztInnen und ZahnärztInnen beschlossen:

#### Senkung der Anwartschaften ab 01.01.2021

Für die Zahlung einer jährlich festgelegten Höchstsumme an Beiträgen (Richtbeitrag) wurden bisher 3 % Anwartschaft für die Grundpension zuerkannt. Geringere Beitragsleistungen führen zu einer aliquot niedrigeren Anwartschaft.

Ab 01.01.2021 wird dieser Prozentsatz von 3 auf 2,65 verringert. Die Anwartschaft pro Beitragseuro sinkt damit um etwa 11,6 %. PensionsbezieherInnen und bis zu diesem



Zeitpunkt erworbene Anwartschaften sind davon nicht betroffen.

#### Pensionssicherungsbeitrag (PSB)

Ab 1. Juli 2021 wird ein Pensionssicherungsbeitrag eingehoben. Er beträgt zu Beginn 2 % und nach jährlicher Steigerung um je weitere 2 % ab 2028 16 % der Pensionshöhe.

#### Keinen Pensionssicherungsbeitrag leisten

- BezieherInnen von Waisenpensionen
- BezieherInnen von Kinderunterstützungen

Um BezieherInnen von geringen Pensionen nicht unangemessen hoch zu belasten, wurden Härtefallgrenzen definiert. Unter einer Pensionshöhe von 500 € (oder Witwen, Witwerpension von 300 €) wird kein Pensionssicherungsbeitrag eingehoben, zwischen 500 € und 700 € Pensionshöhe (Witwen-, Witwerpensionen 300€ und 420€) nur ein verringerter Pensionssicherungsbeitrag. Ausgenommen sind Pensionen, deren geringe Höhe sich auf Grund von wenigen Beitragsjahren ergibt. Ergänzend dazu kann in anderen Härtefällen ein Antrag an den Verwaltungsausschuss zur Aussetzung oder Kürzung des Pensionssicherungsbeitrages gestellt werden. Dabei werden die Kriterien Gesamteinkommen, Vermögenslage und persönliche Notlage (Krankheit, Tod eines nahen Angehörigen etc.) berücksichtigt.

Die Grafik (Nr. 3, nächste Seite) zeigt, wie sich der Pensionssicherungsbeitrag im Laufe der Zeit auf die Bruttopension aus-

#### INFOS

Eine detailliertere Zusammenfassung und die verlautbarten Satzungstexte finden Sie auf unserer Homepage: [www.aekktn.at](http://www.aekktn.at)

In den kommenden Tagen wird ein Video auf der Homepage verfügbar sein, in dem die Maßnahmen nochmals erklärt werden. Sollten dann noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an das Kammeramt (bitte um Terminvereinbarung bei persönlicher Kontaktaufnahme).

wirkt. Für das Beispiel wurde der Bezug der vollen Grundleistung (100 % ergeben dzt. € 1.189,00 p.M.) und jener von Ergänzungs- und Zusatzleistung (zusätzlich für KassenärztInnen; diese Leistungen sind von den Maßnahmen nicht betroffen) herangezogen.

#### Beitragserhöhungen ab 01.01.2021

Für die Jahre 2021 bis 2027 werden die Beiträge bei gleichbleibender Pensionshöhe jährlich um 2,5 % erhöht.

#### Ruhensbestimmungen (Zuverdienstgrenze)

Ab 01.01.2026 kann die Grundleistung bei Bezug einer gesetzlichen Pension ohne die bisherige Einschränkung für KassenärztInnen beantragt werden, wenn man weiterarbeitet. Allerdings gilt ab dann für alle PensionsbezieherInnen eine Zuverdienstgrenze. Sie wird nach derzeitigem Stand 2.378 € p.M. betragen. Wird diese Grenze überschritten, ruht der Pensions-

## PENSIONSREFORM

bezug. In diesen Fällen steht allerdings ein Zuschlag von 1,5 % p.a. zu, wodurch eine Leistung von über 100 % erzielbar sein wird.

### Invalidität – Änderung Bonusregelung ab 01.01.2024

Die Senkung der Anwartschaft macht auch eine Adaptierung der Bonusregelung notwendig. Der Bonus im Invaliditätsfall soll die fehlenden Beitragsjahre ersetzen. Ab 01.01.2024 wird dieser Bonus vor Vollen- dung des 25. Lebensjahres 100 % betragen und jährlich um 2,65 % (entspricht der An- wartschaft bei voller Beitragsleistung) sin- ken. Wie bisher kann die Invaliditätsver- sorgung bis vor Vollen- dung des 60. Le- bensjahres in Anspruch genommen wer- den.

